

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0437/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Antrag auf Beschluss zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses über die Abberufung des Beigeordneten Herrn Panagiotis Paschalis		

Grund der Vorlage

Antrag von 37 unterzeichnenden Stadtverordneten, wie folgt zu beschließen (wenn der Beschluss über die Abberufung eines Beigeordneten - siehe VO/0436/17 - gefasst wurde):

Beschlussvorschlag

„Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gemäß Verwaltungsgerichtsordnung § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.“

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Rat der Stadt hat durch seinen Beschluss über die Abberufung sein fehlendes Vertrauen in die weitere Amtsausübung des Beigeordneten Paschalis dokumentiert.

Nachdem Herr Paschalis nunmehr nicht über das Vertrauen von 2/3 der Ratsmitglieder verfügt, ist ausgeschlossen, dass er die Aufgaben im Verwaltungsvorstand noch erfolgreich wahrnehmen kann.

Da der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig ist, kann ein Beigeordneter ohne das Vertrauen des Rates seinen eigenen Geschäftsbereich nicht effektiv führen.

Er kann auch nicht an der Vorbereitung der dem Rat vorbehaltenen Entscheidungen so mitwirken, wie dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Erläuterung

Am 09. Mai 2017 ist ein Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU im Rat der Stadt Wuppertal zur Abberufung von Herrn Beigeordneten Panagiotis Paschalis gemäß § 71 Absatz 7 GO NRW beim Oberbürgermeister eingegangen (siehe VO/0436/17).

Gleichzeitig wird beantragt, dass der Rat der Stadt Wuppertal, wenn die Abberufung des Beigeordneten beschlossen wird, die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beschließen möge.

Für die Beschlussfassung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal beträgt 67 (66 Stadtverordnete und Oberbürgermeister), so dass die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates bei 45 Personen liegt.

Über den Antrag zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend der Regel gemäß § 71 Absatz 7 Satz 4 GO NRW für den Abberufungsbeschluss ohne Aussprache abzustimmen.

Anlage

Antrag von 37 Stadtverordneten der Ratsfraktionen der SPD und der CDU